

**Satzung
zur 3. Änderung
der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree
(Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2015**

Aufgrund von §§ 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. Z Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5); i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705); und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705); der § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree am 04.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,85 EUR je Kubikmeter Abwasser.“
- (2) § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,51 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.“
- (3) § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 10,94 EUR je Kubikmeter Abwasser.“

(4) § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und für die Entsorgung sonstiger Anlagen mit Fäkalschlamm gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 24,01 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Einleitungsgebühr im Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das

1. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,44 EUR je Kubikmeter Abwasser.

2. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Änderung des § 49 Grundgebühren

(1) § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen abgeschlossenen Wohneinheiten sowie der vorhandenen Gewerbeeinheiten. Die Grundgebühr beträgt je Einheit der an das zentrale Abwassernetz angeschlossenen Objekte:

- je abgeschlossene Wohneinheit	14,00 EUR/Monat
- Freizeitgrundstücke mit saisonaler Nutzung	84,00 EUR/Jahr
- je Gewerbeeinheit mit TW-Anschluss QN 2,5	14,00 EUR/Monat
- je Gewerbeeinheit mit TW-Anschluss QN 6,0	28,00 EUR/Monat
- je Gewerbeeinheit mit TW-Anschluss ab QN 10	42,00 EUR/Monat

Die in den Objekten vorhandenen Einheiten werden nutzungsbezogen und taggenau berechnet. Die Grundlage zur Erhebung bilden die Daten der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH.

Ist das in einem Objekt vorhandene Gewerbe mit einer durchschnittlichen abgeschlossenen Wohneinheit vergleichbar, wird es ebenfalls als eine solche bewertet. Überwiegt der gewerbliche Trinkwasserverbrauch und damit der Abwasseranfall der einer abgeschlossenen Wohneinheit, wird die Grundgebühr eines Gewerbes nach der Größe des vorhandenen Wasserzählers im Objekt bemessen.“

(2) § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 3 wird für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 41,41 EURO.“

(3) § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 4 Satz 1 wird für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von sonstigen Anlagen mit Fäkalschlamm eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 41,41 EURO.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großdubrau, den 04.04.2023




Seidel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.